

Prüfbericht

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2018

Stadt Barth

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) ist im § 1 Abs. 1 die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises geregelt. Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth, als Pflichtausschuss nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Barth ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V.

Die Einbindung eines Sachverständigen Dritten, wie nach § 1 Abs. 5 KPG M-V ist möglich und wurde für die Jahresabschlussprüfung 2018 in Anspruch genommen.

Geprüft haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Stadt Barth in der Fassung vom 24.06.2020 bestehend aus der Ergebnis-, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Rechenschaftsbericht, dem Anhang und den Anlagen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Stadt Barth zum 31.12.2018, der als Anlage diesem Prüfbericht beigelegt ist. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss nach § 60 Abs. 5 KV M-V.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Stadt Barth hat gemäß § 60 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Gegenstand unserer Prüfung war der auf der Grundlage der Buchführung erstellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen trägt der Bürgermeister. Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Bewertungsrichtlinien und Dienstabweisungen der geschäftsführenden Stadt Barth sowie Satzungen der Stadt Barth eingehalten worden sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind,
- der Haushaltsplan eingehalten ist und

- der Anhang in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Diese Prüfkriterien wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth, in seiner Sitzung am 20.10.2020 von der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock, ausgiebig erläutert und an Hand von Auswertungen zum 31.12.2018 dargestellt.

Die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Barth wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2018 nach § 42 Abs. 1 + 2 GemHVO-Doppik M-V mit folgendem Schwerpunkt:

1. Prüfung der Baumaßnahmen: (Investitions-Nr.: 1601554101)
 - o Straßenbaumaßnahme „Chausseestraße“
 - Vorlage der Ausschreibungen, Angebote und Vergabe

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beziehen wir uns auf die Aussagen im Prüfbericht für den Jahresabschluss 2018 für die Stadt Barth von der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock, wonach es keine wesentlichen Beanstandungen gab.

3. Grundsätzliche Feststellungen

In den grundsätzlichen Feststellungen wird zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Stadt Barth durch den Bürgermeister dargestellt.

Die Stadt Barth hat für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 keinen Rechenschaftsbericht als Anlage beigefügt, da dieser nicht Bestandteil der Pflichtanlagen ist.

4. Analyse der Vermögens- und Finanzlage

a. Bilanz (Muster 15, zu § 47 GemHVO-Doppik), Seiten 16/17 des Jahresabschlusses

In der Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2018 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert.

Die Sonderposten wurden dem Eigenkapital zugerechnet, da sie der Stadt auf Dauer zur Verfügung stehen und bei deren ertragswirksamen Auflösung zu keinen Belastungen führen.

Für die Übersichten verweisen wir auf:

b. Ergebnisrechnung (Muster 12, zu § 44 GemHVO-Doppik), Seiten 1-2 des Jahresabschlusses

c. Finanzrechnung (Muster 13, zu § 45 GemHVO-Doppik), Seiten 3-5 des Jahresabschlusses

d. Teilrechnungen (Muster 14, zu § 46 GemHVO-Doppik), Seiten 10-15 des Jahresabschlusses

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Barth festgestellt:

- Vermögen zum 31.12.2018 beträgt 85.272.606,21 €
- Eigenkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt 43,19 %
- Fremdkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt 13,68 %
- Sonderpostenanteil zum 31.12.2018 beträgt 43,10 %
- Jahresüberschuss zum 31.12.2018 beträgt 2.081.673,52 €

Der Ausgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte wurde erreicht.

I. Teilergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist in zwei Teilergebnisrechnungen aufgegliedert. Die Summe beider Teilergebnisrechnungen stimmt mit den Werten der Ergebnisrechnung überein.

II. Teilfinanzrechnung

Die Finanzrechnung ist in zwei Teilfinanzrechnungen aufgegliedert. Die Summe der Teilfinanzrechnungen stimmt im Wesentlichen mit den Werten der Finanzrechnung überein. Im Teilhaushalt 1 unter Finanzgliederungscode 09 werden 40,50€ weniger ausgewiesen (Erläuterungen dazu sind auf der Seite 13 der Berichtslisten zum Jahresabschluss 2018 vermerkt).

5. Abschließender Prüfungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt der Stadt die Prüfung der örtlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth, als Pflichtausschuss nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Barth ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V.

Somit führt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth die örtliche Prüfung durch.

Die Einbindung eines Sachverständigen Dritten, wie nach § 1 Abs. 5 KPG M-V möglich, ist für die Jahresabschlussprüfung 2018 durch die NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock in Anspruch genommen worden.

Wir haben uns durch unsere Prüfung davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit der Verwaltung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 genügt, um mit diesem Jahresabschluss ein hinreichend sicheres Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Barth zum Bilanzstichtag 31.12.2018 zu vermitteln.

Auf dieser Grundlage stellen wir fest, dass der Jahresabschluss 2018 und die ihn erläuternden Anlagen in der Fassung vom 24.06.2020 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Barth vermitteln.

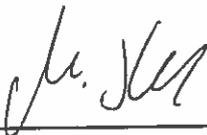
Wir haben auf der Grundlage unserer Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung beziehen wir uns auf die Aussagen im Prüfbericht für den Jahresabschluss 2018 für die Stadt Barth von der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock, wonach es keine wesentlichen Beanstandungen gab.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Auf der Grundlage des Berichtes zur Jahresabschlussprüfung empfehlen wir daher der Stadtvertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 festzustellen. Gleichzeitig empfehlen wir der Stadtvertretung, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Barth, 20.10.2020



Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses